

BGer 8C 373/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_373_2020

FR: TF 8C 373/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 8C 373/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2020 8C 373/2020 (8C_373/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 30.06.2020 8C 373/2020 (8C_373/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.06.2020 8C 373/2020 (8C_373/2020)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_373/2020 Urteil vom 30. Juni 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Küsnacht, vertreten durch die Sozialkommission, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. April 2020 (VB.2019.00698). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 5. Juni 2020 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 6. Mai 2020 A. _____ ausgehändigten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. April 2020, in die zweite Eingabe von A. _____ vom 22. Juni 2020, in Erwägung, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass diesen Begründungsanforderungen innert der gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist Genüge getan sein muss, dass die zweite Eingabe ausserhalb der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 5. Juni 2020 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, weshalb sie zur Beantwortung der Frage nach der hinreichenden Beschwerdebegründung nicht zu berücksichtigen ist, dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid unter Verweis auf § 52 (in Verbindung mit § 20a) VRG/ZH dargelegt hat, was genau bei ihm zum Prozessthema erhoben werden könne (Übernahme der Weiterbildungskosten für das Jahr 2018; Rückerstattung von Fr. 1200.- an Dr. B. _____), dass es ausführte, weshalb das vom Bezirksrat Meilen als unmittelbare Vorinstanz zu den Weiterbildungskosten für das Jahr 2018 und der Rückerstattungsforderung von Fr. 1200.- Erwogene der gerichtlichen Überprüfung standhalte, dass die Beschwerdeführerin darauf nicht hinreichend eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern der unter Verweis auf § 54 Abs. 1 VRG/ZH dabei vorgenommene Verzicht, nicht mit Belegstellen konkretisierte Behauptungen einer näheren Prüfung zu

unterziehen, verfassungswidrig sein soll, dass sie stattdessen in weiten Teilen ausserhalb davon Liegendes aufgreift und bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes unreflektiert wiederholt, dass damit den Minimalanforderungen an eine sachbezogene Beschwerdebegründung offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Meilen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.